



## Hausarztzentrierte Versorgung: Erstzugriffsrecht .

Die Hausärzte erhalten eine Schlüsselrolle im deutschen Gesundheitssystem. Am 1. Januar 2009 soll eine gesetzliche Regelung in Kraft treten, die endgültig den Hausarzt als Lotsen in der Gesundheitsversorgung etabliert.

Die gesetzlichen Krankenkassen sollen dann gesetzlich verpflichtet werden, den Versicherten spätestens bis zum 30. Juni 2009 ein flächendeckendes hausarztzentriertes Versorgungsangebot zu unterbreiten.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) mit Wirkung ab 1. Januar 2009 folgende gesetzliche Regelung getroffen wird:

„Zur flächendeckenden Sicherstellung des Angebots der hausarztzentrierten Versorgung haben die Krankenkassen allein oder in Kooperation mit anderen Krankenkassen spätestens bis zum 30. Juni 2009 Verträge mit Gemeinschaften zu schließen, die mindestens die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte des Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung vertreten (§ 73b Abs. 4 SGB V).“

Es ist das ausdrückliche Ziel dieser Regelung, das eigenständige Verhandlungsmandat der Gemeinschaften von Hausärzten zu stärken. Der Hausärzterverband mit seinen regionalen Gliederungen erhält damit ein Erstzugriffsrecht zum Abschluss von Verträgen zur Hausarztzentrierten Versorgung.

Die Krankenkassen können sich künftig nicht der Verpflichtung entziehen, Vertragsverhandlungen in erster Linie mit denjenigen Gemeinschaften der Hausärzte aufzunehmen, die, ggf. in Kooperation mit anderen Verbänden, diese gesetzliche Quote erfüllen und damit gewährleisten, dass sie mindestens die Hälfte der in dem betreffenden KV-Bezirk tätigen Hausärzte vertreten.

Sofern sich die Krankenkassen weigern sollten, Vertragsverhandlung mit den Gemeinschaften der Hausärzte aufzunehmen und später auch einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, haben diese die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren einzuleiten. Die Schiedsperson hat weitreichende Kompetenzen. Nach dem Gesetz hat er die Aufgabe, den Hausarztvertrag mit allen Leistungsbeschreibungen, qualitativen Anforderungen und nicht zuletzt den Vergütungsregelungen festzusetzen.

Auf die Schiedsperson müssen sich die Gemeinschaft der Hausärzte und die betreffende Krankenkasse verständigen. Im Konfliktfalle entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

Auch mit einer Klage können die Krankenkassen den Vertragsabschluss nicht stoppen. Klagen gegen die Bestimmung der Schiedsperson und die Festlegung des Vertragsinhalts haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) sind nach dieser gesetzlichen Neuregelung nicht ganz aus dem Geschäft. Sie können als Vertragspartner in die Organisation der Hausarztzentrierten Versorgung einsteigen, sofern eine Gemeinschaft, die die gesetzliche Quote erfüllt, nicht existiert und auch nicht durch einen Zusammenschluss erreicht wird. Sofern ein Vertrag mit einer Gemeinschaft der Hausärzte zustande gekommen ist, sind die Krankenkassen auch nicht daran gehindert, einen zusätzlichen Vertrag mit einer KV abzuschließen.